

## **Satzung des Vereins Lebensqualität für Asperger**

### **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweckbestimmung .....	2
§ 3 Organe des Vereins.....	2
§ 4 Mitgliederversammlung .....	2
§ 5 Vorstand .....	3
§ 6 Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.....	5
§ 11 Auflösung des Vereins .....	6

**Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung ist in dem nachfolgenden Text die männliche Fassung gewählt. Es sind gleichwertige Personen eines jeden Geschlechts gemeint.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Lebensqualität für Asperger - LQFA“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Teilhabe, der Lebenssituation und der Lebensqualität für Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich der Asperger-Autismus-Symptomatik und symptomatisch nahe verwandten Beeinträchtigungen wie Hochfunktionaler Autismus.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins(Körperschaft) dürfen nur für die satzungsmäßig vereinbarten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
5. Es besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.  
Über die Höhe und die Art der Gewährung für den Sachaufwand und geleistete Zeit entscheidet der vorsitzende Vorstand.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand kann beschließen den Organen des Vereins und im Auftrag des Vereins tätigen Personen Auslagen und Aufwendungen zu erstatten, sofern die finanzielle Situation des Vereins es zulässt. Hierunter fallen insbesondere Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG.
8. Der Verein ist überparteilich.

## **§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Sie hat folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Den Vorstand zu entlasten
  - Den Vorstand im Wahljahr zu wählen
  - Die Abrechnung für das laufende Geschäftsjahr zur Kenntnis zu nehmen

- Über Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.  
Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem gesetzten Termin durch den Vorsitzenden Vorstand. Sie enthält die vorläufig festgesetzte Tagesordnung und wird schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse versendet.
  4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu beinhalten:
    - Bericht des Vorsitzenden Vorstands
    - Bericht des Kassenwirts und des Kassenprüfers
    - Genehmigung des vom Vorsitzenden Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
    - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
    - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
    - Im Wahljahr: Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorsitzenden Vorstands, Wahl des Kassenwirts, Wahl der Beisitzer und Wahl des Kassenprüfers.
  5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die dadurch geänderten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
  7. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Vorsitzenden Vorstand unterzeichnet.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Bis zu vier weiteren Beisitzern

2. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und die Beisitzer sind einzeln zu wählen.

4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden Vorstand gemeinsam vertreten. Für die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen sind die Unterschriften beider erforderlich.

5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

6. Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist hierfür erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie können an Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Das Stimmrecht kann in einer Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten.

## **§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die abschließend nach freiem Ermessen entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder im Todesfall des Mitglieds.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise Austritt muss durch eine schriftliche Kündigung dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Frist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss einer Mitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung in grober Weise verstößt, oder ein grober Verstoß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen vorliegt.
6. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung kann zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen.
8. Unter einer Frist von zwei Wochen, hat das Mitglied die Möglichkeit sich zu dem möglichen Ausschluss schriftlich zu äußern.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
10. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben unberührt.
11. Rückgewähr von Beiträgen, Unterstützungsleistungen oder Spenden sind grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen und Fälligkeit ist jeweils die gültige Beitragsordnung bindend, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, welche einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich übertragen werden kann.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe für Menschen mit Behinderung.